

Vinkulierte Staatsschuldverschreibungen als Badien und Kautionen.

Zufolge einer Verfügung des Eisenbahnministers werden von nun an bei den Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung auch auf den Namen des Eigentümers ausgefertigte (vinkulierte) Schuldverschreibungen der österreichischen Staatsschuld als Sicherstellungen (Badien und Kautionen) zugelassen. Der Erleger einer derartigen Sicherstellung hat eine Widmungserklärung über die genau zu bezeichnende vinkulierte Staatsschuldverschreibung der Kassajener Dienststelle, der die Sicherstellung zu leisten ist, gegen einstweilige Bestätigung zu übergeben. Der Erlag der vinkulierten Staatsschuldverschreibung wird nicht gefordert. Die Erlagstelle wird die Direktion der Staatsschuld behufs Vormerkung der Widmung verständigen und nach Einlangen der Antwort dieser Stelle die einstweilige Bestätigung gegen einen endgültigen Depotschein umtauschen. Nach Freigabe der Sicherstellung wird die Vormerkung bei der Direktion der Staatsschuld gelöscht und die Widmungserklärung gegen Rückstellung des Depotscheines ausgefolgt werden. Diese Verfügung bezweckt die Verwendung vinkulierter Kriegsanleihe zu Sicherstellungen zu ermöglichen.